STRASSENFLUCHTLINIEN MIT ANGABE DES ABSTANDES DER STRASSENFLUCHTLINIE IN m ABTRETUNG INS ÖFFENTLICHE GUT ERFORDERLICH 5 BAUFLUCHTLINIE UND BREITE DES BAUWICHS OHNE ANBAUVERPFLICHTUNG ANBAUVERPFLICHTUNG AN DIE STRASSENFLUCHTLINIE BZW. BAUFLUCHTLINIE FÜR DIE GENAUE LAGE DER BAUFLUCHTLINIE IST DER VORHANDENE BAUBESTAND MASSGEBEND VERPFLICHTUNG ZUM ZUMINDEST PUNKTWEISEN ANBAU AN DIE BAU-, BZW. STRASSENFLUCHTLINIE BEGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DERSELBEN BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSWEISE UND O BEBAUUNGSHÖHE STRASSENFLUCHTLINIEN, DIE MIT DEN IN DER NATUR BESTEHENDEN STRASSENGRUNDGRENZEN BZW. MIT DEN GRUNDGRENZEN DES RECHTSKRÄFTIGEN KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN ARKADEN 4 BEBAUUNGSDICHTE · ALS ZAHLENANGABE (z.B.: 40): HÖCHSTZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE IN % DER BAUPLATZGRÖSSE "MBF" (MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE);
 a) BÄUPLÄTZE UNTER 1000m²: MBF = 100m² + 25% DER BAUPLATZGRÖSSE b) BAUPLÄTZE AB 1000m²: MBF = 310m² + 4% DER BAUPLATZGRÖSSE HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL · ALS ZAHLENANGABE (z.B.: 1,2) (Die Geschoßflächenzahl ist der Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschoße von Gebäuden zur Fläche des Bauplatzes) BEBAUUNGSDICHTE "GFZ"

a) Bauplätza bis zu einer Fläche von 400m²:
GFZ = 1,05 - (Bauplatzgröße/1350)

b) Bauplätze über 400m² und unter 1000m²:
GFZ = 0,95 - (Bauplatzgröße/2000)

c) Bauplätze ab 1000m²:
GFZ = 0,45 BEBAUUNGSWEISE DEDAGUNG

BELDAGUNG

B "EINSETTIG OFFENE SÖNDLERGERAUDIGSWEISE" (Siehe Bebauungsverschriften) "EINSETTIG OFFENE SÖNDERREBAUUNGSWEISE" in den im Bebauungsplan mit der Bebauungsweise" oos" bezeichneten Flächen muss mit dem Haupt der Nebengehäute in der jeweiligen nordosseitige notleiten Grundgeraze angebaut werden. Der Bauwich an der anderen sellicher Grundgeraze kann mit einem Hauptgebäude, einem Nebengebäude, einer Mauer oder einem Tor geschlossen werden. BEBAUUNGSHÖHE BAUKLASSE I...bis 5m, II...über 5 bis 8m, III...über 8 bis 11m, IV...über 11 bis 14m, V...über 14m bis 17m, VI...über 17m bis 20m BZW HŌCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE IN m S. ... Bel einem ausgebauten Dachgeschoss dürfen Hauptfenster von Aufenthaltsräumen nicht zur L3126 (ehemalige B7) ausgerichtet werden

LS1... Mo den ersten Obergeschoss dürfen Hauptfenster von Aufenthaltsräumen nicht zur L3125 (ehemalige B7) ausgerichtet werden

6,5\* ... Die höchsztulässige Gebäudehöhe (von 6,5m) im Bereich des Siedlungserweiterungsgebietes "Feldgasse" darf mit Bauteilen höchstens um 1,5m überschritten werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind

4. Vorbauten nach § 52 der NÖ-BO 1998

+ untergeordnete Bauteille (z.B. Schomsteine, Antennen, Zierglieder)

+ Dachaufbauten von Dachgeschossen, die nicht als Teil der Gebäudefront wirken, und und
+ Türme, die sakralen oder öffentlichen Zwecken dienen.
Zulässig ist diese Überschreitung der höchstzulässigen Gebäudehöhe um 1,5m auch an der Südfront von Gebäuden zur Errichtung eines Pultdaches. In Baulandbereichen mit dem Zusatz " \* " darf kein zurückgesetztes Geschoß errichtet werden Die höchstzulässige Gebäudehöhe ist gleichzeitig als höchster Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Daches) anzusehen (ausgenommen untergeordnete Bautelle im Sinne §53(7) NÖ-BO 2014). HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE IN METER AN UNTERSCHIEDLICHEN SCHAUSEITEN ENES GEBÄUDES N.. - höchstzulässige Gebäudehöhe an der nordseiligen Schauseile eines Gebäudes S.. - höchstzulässige Gebäudehöhe an den sonstigen Schauseiten (ostseitig, südseitig, westseitig) eines Gebäudes ÖFFENTLICHE WEGE, DIE WEDER DURCHZUGS- NOCH AUFSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND ALTORTGEBIET (Alle als "Bauland - Sondergebiet - Presshäuser" gewidmete Flächen gelten ebenfalls als Altortgebiet) ABSTELLANLAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE AUSSERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (KFZ) NIVEAU VON NEUEN VERKEHRSFLÄCHEN F FREIFLÄCHE BRÜCKE, STEG GARTENSEITIGE GEBÄUDETRAKTE DÜRFEN NUR IM ANSCHLUSS AN DIE NORDWESTLICHE SEITE DES HAUPTGEBÄUDES ERRICHTET WERDEN (Winkel- oder L- Häuser) 1 BEREICH MIT FESTGELEGTEM BEZUGSNIVEAU DETAILFESTLEGUNGEN - Geplantes Bezugsniveau

GEMÄSS TEXTLICHER BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN PLINKT "11 RF7LIGSNIVEAU"